

Beschlussvorlage 2023/007**Tagesordnungspunkt:****Abwasserbeseitigung**

- Kalkulation der Abwassergebühren 2023-2024
- Änderung der Abwassersatzung

Beratungsfolge:

Gemeinderat	27.02.2023	Vorberatung	N
-------------	------------	-------------	---

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.01.2021 wurden für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 die Gebühren festgesetzt. Die Schmutzwassergebühr beträgt derzeit 2,62 € (bis 2020: 3,67 €/ m³) und die Niederschlagswassergebühr 0,30 € (bis 2020: 0,35 €/ m²).

Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes müssen die Abwassergebühren für die Jahre 2023-2024 neu kalkuliert und festgelegt werden. Mit der Anfertigung der Gebührenkalkulation wurde das Kommunalberatungsbüro Heyder+Partner aus Tübingen beauftragt.

Ergebnis:	Schmutzwassergebühr:	3,67 €/ m ³
	Niederschlagswassergebühr:	0,51 €/ m ²

Erläuterungen:

Nähere Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen siehe auch Anlage 1 (Gebührenkalkulation Abwasser).

Die Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen (hier: Abwassernetz) dürfen nach § 14 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz). Übersteigt das tatsächliche Gebührenaufkommen die Gesamtkosten am Ende des Kalkulationszeitraums, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die Kostenüberdeckungen der Jahre 2016-2018 wurden bereits im vorhergehenden Kalkulationszeitraum entlastend berücksichtigt. Dadurch sank der Gebührensatz für die Jahre 2020-2021 von 3,67 € auf 2,62 €.

Im jetzigen Kalkulationszeitraum 2023-2024 muss die Stadt nun die Überdeckung aus 2019 im jetzigen Kalkulationszeitraum an den Gebührenzahler in Form einer Gebührenminderung „zurückerstatten“. Die Stadt Neresheim hat im Jahr 2019 im

Abwasserbereich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 101.793,29 € erwirtschaftet (s. S. 28 der Kalkulation).

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen der Abwasserbeseitigung entsprechen den Haushaltsplanansätzen für die Jahre 2023 und 2024. Im Vergleich zur vorhergehenden Kalkulation wird von steigenden Unterhaltungskosten, Abschreibungen (s.u.) und Honoraren für Kanalbefahrungen ausgegangen. Daneben wurde im Kalkulationszeitraum 2023-2024 aufgrund der Umstellung auf das NKHR mit steigenden Umlagezahlungen an den Abwasserzweckverband gerechnet, da dieser ab dem Jahr 2020 auch Abschreibungsumlagen erheben muss.

Neben den laufenden Kosten sind die geplanten Investitionen bis 2024 entsprechend dem Investitionsprogramm der Stadt berücksichtigt. Insbesondere die Erschließung des Gewerbegebiets im Riegel Nord I (Investitionsvolumen im Abwasserbereich von rd. 3 Mio. €), Kanalsanierungsmaßnahmen im Zuge der Eigenkontrollverordnung sowie die Erschließung von Wohngebieten (weitere 3 Mio. €) lösen nach deren Fertigstellung gebührensensible Kosten aus:

Die aus diesen Investitionen resultierenden Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens fließen in den Kalkulationszeitraum 2023-2024 ein. Diesen steigenden kalkulatorischen Ausgaben steht eine kontinuierlich sinkende Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen gegenüber.

Als Maßstabseinheiten für die Schmutzwassergebühr werden 347.754 m³/ Jahr angesetzt (Durchschnitt der Jahre 2017-2021). Der Wert ergibt sich aus der zu erwartenden Frischwassermenge der öffentlichen Wasserversorgung, bereinigt um Absetzungen (z.B. nicht kanalisierte Grundstücke) und Erhöhungen (z.B. Brauchwasser aus Zisternen).

Die Gebühr für Abwasserzähler wurde nicht neu kalkuliert und bleibt daher konstant bei 0,99 € pro Zähler und Monat.

Der sich aus der Gebührenkalkulation ergebende Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr beläuft sich auf **3,67 €/ m³**, was einer Erhöhung von 1,05 €/ m³ entspricht.

Bei der Niederschlagswassergebühr beläuft sich der künftige Gebührensatz auf **0,51 €** je m² versiegelte und abflussrelevante Fläche. Dies entspricht einer Erhöhung von 0,21 €. Grund für die deutliche Erhöhung sind insbesondere in die Investitionen in die Niederschlagswasserbeseitigung und die daraus resultierenden Abschreibungen im Gewerbegebiet Riegel Nord I. Dabei wird im von einer versiegelten Fläche von durchschnittlich 868.667 m² (letzte Kalkulation: 864.000 m²) ausgegangen.

Die Erhöhung der Gebührensätze soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Eine entsprechende Ankündigung wurde im letzten Amtsblatt des Jahres 2022 sowie auf der Homepage der Stadt Neresheim publiziert (Prognose belief sich auf 3,65 €/ m³ bzw. 0,60 €/ m²).

Für einen 4-Personenhaushalt wirkt sich die Gebührenerhöhung wie folgt aus:

Einfamilienhaus (4-Personenhaushalt)

Einfamilienhaus (4-Personenhaushalt)		
	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Schmutzwassergebühr	2,62 €	3,67 €
Niederschlagswassergebühr	0,30 €	0,51 €
<hr/>		
Schmutzwasser (durchschnittlich 120 m ³ pro Jahr)	314,40 €	440,40 €
Niederschlagswasser (durchschnittlich 150 m ²)	45,00 €	76,50 €
Gesamt	359,40 €	516,90 €
Erhöhung		+ 157,50 €

Finanzierung:

-

Anlage:

Gebührenkalkulation Abwasser 2023-2024 - Heyder+Partner
Gebührenvergleich OAK 2022 sortiert nach Abwassergebühren
Satzung über die Änderung der Abwassersatzung - Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat beschließt wie folgt:

1. Die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation wird gebilligt.
Die Schmutzwassergebühr ab 01.01.2023 beträgt demnach 3,67 € je m³ Abwasser.
Die Niederschlagswassergebühr ab 01.01.2023 beträgt demnach 0,51 € je m² versiegelte und abflussrelevante Fläche.
2. Der kalkulatorische Zinssatz wird mit 4,0% zugrunde gelegt. Die Zinsen werden auf Grundlage der Restwertmethode berechnet.
3. Die Kostenüberdeckung der Jahre 2019 in Höhe von insgesamt 101.793,29 € soll im Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024 wie folgt ausgeglichen werden:

Schmutzwassergebühr:	81.255,70 €
Niederschlagswassergebühr:	20.537,59 €

4. Die in der Anlage aufgeführte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird beschlossen.

Neresheim, 26.01.2023

gez.
Thomas Häfele
Bürgermeister

gez.
Sandra Schiele
Kämmerei

Diese Sitzungsvorlage darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zu anderen Zwecken als der Sitzungsvorbereitung genutzt werden.

Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren

- Sortierung nach Gemeinden -

Gemeinde/Stadt	Wassergebühr			Abwassergebühr		
	lt. Satzung	incl. MWSt.	Grund-/ Zählergebühr netto mtl. Qn bis 2,5	Grund- gebühr monatl.	Leistungsgebüh- r Schmutzwasser	Leistungsgebühr Niederschlagsw.
Obergröningen	2,50 €	2,68 €	1,90 €		5,87 €	1,04 €
Neuler	1,50 €	1,61 €	2,10 €		3,93 €	0,34 €
Jagstzell	2,02 €	2,16 €	1,29 €		3,88 €	0,45 €
Ruppertshofen	2,30 €	2,46 €	1,53 €		3,82 €	0,46 €
Eschach	2,55 €	2,73 €	3,50 €		3,75 €	0,38 €
Schechingen	1,70 €	1,82 €	1,10 €		3,70 €	0,65 €
Täferrot	2,57 €	2,75 €			3,69 €	0,47 €
Neresheim NEU	2,36 €	2,53 €	0,99 €	0,99 €	3,67 €	0,51 €
Rosenberg	1,81 €	1,94 €	2,00 €		3,55 €	0,50 €
Durlangen	2,88 €	3,08 €	1,71 €		3,52 €	0,51 €
Iggingen	1,75 €	1,87 €	1,50 €		3,50 €	0,85 €
Hüttlingen	2,83 €	3,03 €	2,00 €	1,75 €	3,36 €	0,33 €
Adelmannsfelden	2,61 €	2,79 €	1,00 €		3,29 €	0,54 €
Ellenberg	2,85 €	3,05 €	2,00 €		3,25 €	0,35 €
- einzelne Teilorte	1,94 €	2,08 €	1,10 €		3,14 €	0,34 €
Unterschneidheim	2,10 €	2,25 €	1,50 €		3,13 €	0,35 €
Kirchheim am Ries	2,52 €	2,70 €	1,00 €		3,10 €	0,25 €
Stödtlen	2,34 €	2,50 €	1,10 €		2,96 €	0,34 €
Abtsgmünd	2,45 €	2,62 €	1,00 €		2,95 €	0,43 €
Rainau	2,34 €	2,50 €	1,98 €		2,92 €	0,56 €
Leinzell	2,45 €	2,62 €	0,50 €		2,90 €	1,30 €
Spraitbach	2,50 €	2,68 €	1,27 €		2,85 €	0,30 €
Gschwend	3,65 €	3,91 €	2,13 €		2,84 €	0,29 €
Heuchlingen	2,70 €	2,89 €	2,90 €		2,80 €	0,60 €
Waldstetten	3,00 €	3,21 €	1,38 €		2,78 €	0,44 €
Bartholomä	3,50 €	3,75 €	0,93 €		2,70 €	0,33 €
Göggingen	1,83 €	1,96 €	1,10 €		2,70 €	0,50 €
Neresheim	2,22 €	2,38 €	0,99 €	0,99 €	2,62 €	0,30 €
Lauchheim	2,41 €	2,58 €	3,00 €		2,61 €	0,51 €
Mutlangen	1,63 €	1,74 €	1,10 €		2,46 €	0,34 €
Lorch	2,48 €	2,65 €	1,83 €		2,44 €	0,30 €
Bopfingen	2,26 €	2,42 €	2,70 €		2,43 €	0,35 €
Riesbürg	3,13 €	3,35 €	0,73 €		2,34 €	0,27 €
Westhausen	2,12 €	2,27 €	5,47 €	3,55 €	2,06 €	0,55 €
Ellwangen (Jagst)	2,21 €	2,36 €	9,95 €		1,93 €	0,43 €
Wört	1,90 €	2,03 €	1,02 €	4,00 €	1,90 €	0,21 €
Mögglingen	2,75 €	2,94 €	1,43 €		1,87 €	0,26 €
Oberkochen	2,37 €	2,54 €	0,74 €		1,82 €	0,55 €
Heubach	2,74 €	2,93 €	1,00 €		1,76 €	0,41 €
Tannhausen	2,45 €	2,62 €	1,00 €		1,69 €	0,36 €
Böbingen an der Rems	2,30 €	2,46 €	2,70 €		1,59 €	0,34 €
Essingen	2,30 €	2,46 €	1,21 €	1,36 €	1,57 €	0,33 €
Schwäbisch Gmünd	2,36 €	2,60 €	6,75 €		1,49 €	0,36 €
Aalen	2,60 €	2,78 €	3,33 €		1,32 €	0,58 €
Landkreisdurchschnitt:	2,46 €	2,56 €	2,02 €	2,11 €	2,83 €	0,45 €
Landesdurchschnitt 2021	2,13 €	2,28 €			1,98 €	0,48 €

**Satzung über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neresheim vom 21.11.2011, zuletzt geändert am
27.01.2021**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 23.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs.1, Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40)
beträgt je m ³ Abwasser: | 3,67 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a)
beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,51 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3)
beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 3,67 €. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, 23.01.2023

gez.

Thomas Häfele
Bürgermeister